

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
zum Bebauungsplan  
**„Wohnen im Dichterviertel“ in Brehna**  
der Sandersdorf Brehna



Fotoaufnahme: Oktober 2021

Planungshoheit: Stadt Sandersdorf-Brehna  
Bahnhofstraße 2  
06792 Sandersdorf-Brehna

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld  
Architekten und Ingenieure  
Halberstädter Straße 12  
06112 Halle/ Saale

Bearbeiterin: Frau Cathleen Woitschach  
Dipl. Geographin

Planungsstand: Oktober 2024

| <b>INHALTSVERZEICHNIS</b>                                                               | <b>SEITE</b>  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b>                                                    | <b>- 3 -</b>  |
| <b>2 Gesetzliche Grundlagen</b>                                                         | <b>- 3 -</b>  |
| <b>3 Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen</b> | <b>- 6 -</b>  |
| 3.1 Lage und Größe                                                                      | - 6 -         |
| 3.2 Ist-Zustand - Biotop und Strukturen                                                 | - 6 -         |
| 3.3 Soll-Zustand                                                                        | - 7 -         |
| 3.4 Wirkungen des Vorhabens                                                             | - 7 -         |
| <b>4 Relevanzprüfung von Tierarten</b>                                                  | <b>- 8 -</b>  |
| <b>5 Daten zum Vorkommen von Tierarten</b>                                              | <b>- 9 -</b>  |
| <b>6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen</b>                               | <b>- 10 -</b> |
| <b>7 Prüfung der Verbotstatbestände und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>       | <b>- 10 -</b> |
| <b>8 Fazit</b>                                                                          | <b>- 13 -</b> |
| <b>9 Literatur</b>                                                                      | <b>- 14 -</b> |

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Es ist geplant in der Ortschaft Brehna der Stadt Sandersdorf-Brehna eine derzeit landwirtschaftliche Nutzfläche für Wohnbebauung umzunutzen. Hierzu müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen für die vorgesehene Wohnflächenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Das Flurstück 52/23 befindet sich vollumfänglich in privatem Eigentum und wird derzeit verpachtet, hingegen sind die Flurstücke 363 und 368 im städtischen Eigentum befindet.

Durch die geplanten Veränderungen im Plangebiet und vor allem an der Stelle an der potentiell Bebauung stattfinden kann, besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig vom Vorliegen eines Eingriffstatbestandes ist darüber hinaus die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume verboten.

In diesem Zusammenhang ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen im Dichterviertel“ das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und ggf. Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

## **2 Gesetzliche Grundlagen**

Die artenschutzrechtliche Untersuchung unterliegt den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Fassung (zuletzt geändert Artikel 25 G am 13.05.2019).

Nach dem § 14 BNatSchG und dem § 18 NatSchG LSA unterliegen Vorhaben, welche fähig sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, der sogenannten Eingriffsregelung. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es entsprechend dem § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) verboten die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Auch müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Ebenfalls verboten ist nach § 30 BNatSchG und § 35 NatSchG LSA die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

#### Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

#### Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützten Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang mit besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

*Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**).*

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

*Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**).*

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

*Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).*

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

*Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot Pflanzen**).*

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Bei Vorhaben die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihre Standorte eine Sonderregelung geschaffen:

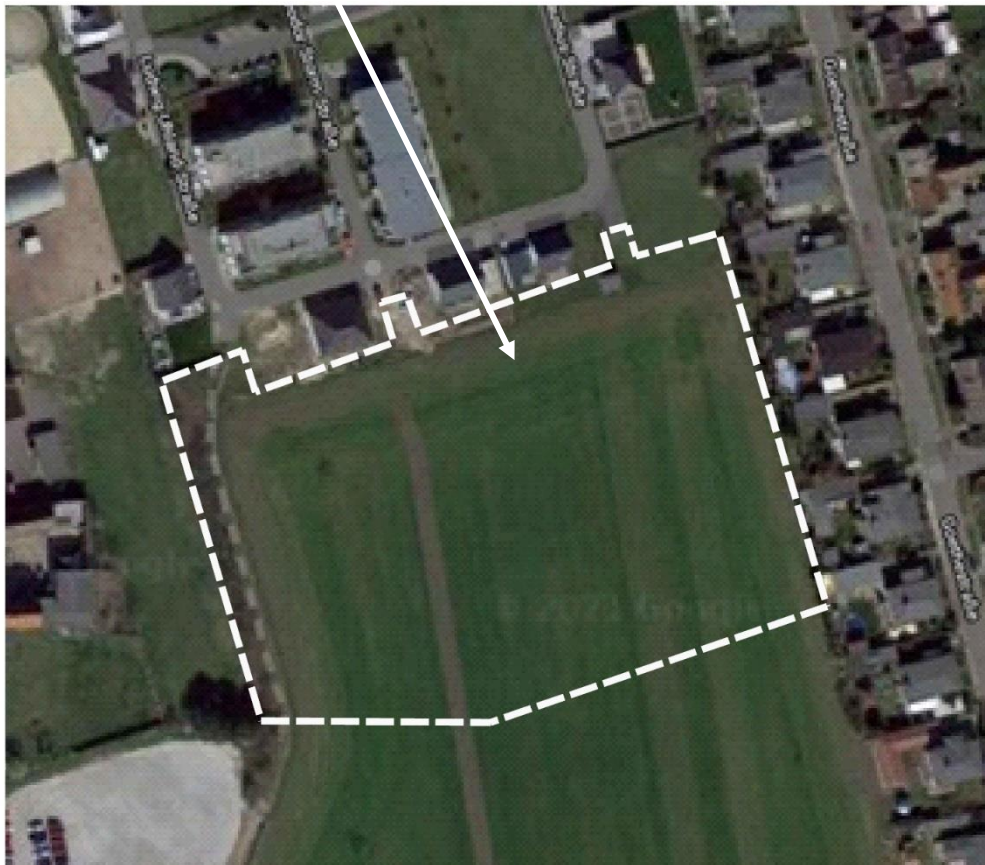
Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor.

### 3 Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

#### 3.1 Lage und Größe

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Brehna auf einer Ackerfläche südlich der Wohngebietsstraßen Ludwig-Uhland-Straße, Matthias-Claudius-Straße und Theodor-Storm-Straße. Die Untersuchungsfläche hat eine Flächengröße von ca. 17.365 m<sup>2</sup>.

Abbildung: Untersuchungsgebiet



Quelle: [www.goggle.de](http://www.goggle.de)

#### 3.2 Ist-Zustand - Biotope und Strukturen

##### Angrenzende Strukturen

Im Norden der Untersuchungsfläche grenzt das relativ neue Baugebiet des Bebauungsplanes „Wiesewitz/Goethestraße“ an. Im Osten und Westen grenzt alt etablierte Wohnbebauung an. Da die Untersuchungsfläche eine Teilfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist, verläuft die intensiv genutzte Ackerfläche im Süden weiter im Anschluss an das Untersuchungsgebiet.

In westlicher Richtung befinden sich in ca. 130 m bis 270 m Entfernung zwei Teiche zwischen Wiesewitzer Platz und dem Gewerbegebiet (Autohandel).

## Untersuchungsfläche

Die Untersuchungsfläche wurde im Sommer 2021 als landwirtschaftliche Nutzfläche für Maisanbau genutzt. Gebäudebestand sowie eine Abgrenzung in Form einer Einzäunung sind auf der Untersuchungsfläche nicht vorhanden. Im Westen befindet sich eine Baumreihe mit Gebüschunterwuchs im Geltungsbereich.

### **3.3 Soll-Zustand**

In der Ortschaft Brehna soll eine Fläche für die Entwicklung von mehreren Einfamilienhäusern mit Nebengelass und privater Gartennutzung umgenutzt werden. Ein möglicher Baubeginn der geplanten Vorhaben ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer zügigen Vermarktung und Umsetzung ausgegangen.

### **3.4 Wirkungen des Vorhabens**

Der Bebauungsplan sieht eine Fläche für eine Wohnflächenentwicklung auf dem Areal vor. Es wird für die Zulässigkeit der Bebauung eine Baugrenze festgesetzt. Inmitten dieser Baugrenze ist es zulässig jeweils ein Wohnhaus als Hauptgebäude zu errichten. Darüber hinaus sind zugehörige Nebenanlagen (Garagen, Carport, Swimmingpool, o.dgl.m.) ebenso als bauliche Anlagen zulässig.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

#### Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustellen-einrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

#### Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt durch freilaufende Hunde und Katzen

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

## 4 Relevanzprüfung von Tierarten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Arten für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008).

Eingriffsspezifisch für das in Rede stehende Untersuchungsgebiet ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für folgende Art- bzw. Artgruppen:

- Vögel: beim Bestehen als von Nist- und Brutstätten im Plangebiet

Die Art bzw. Artengruppen der Vögel (Nist- und Brutstätten) sind unter folgendem gesetzlichen Schutzstatus gelistet:

- FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL
- VSR I = Vogelschutzrichtlinie Anhang I

## 5 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden drei Begehungen statt (13.01.2021, 28.04.2021 und 22.10.2021).

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Monostrukturen in Form von intensivem Ackerbau (Maisanbau) und somit einem offenen Boden als ungeeignet einzustufen.

Ein wirtschaftlich erfolgreicher Maisfruchtanbau ist ohne eine ausreichende Unkrautkontrolle nicht möglich. Diese erfolgt meist durch gezielten Herbizideinsatz. Der Saum, als Grenze des Untersuchungsgebietes, ist als Lebensraum für Brutvögel geeignet. Die säumenden Gehölzstrukturen im Westen sind außerhalb (!) des Geltungsbereiches.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume, da die Flächen kontinuierlich bewirtschaftet werden. Bewirtschaftete Flächen bieten keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage. Des Weiteren konnten keine Flächen zur optimalen Wärmeregulierung festgestellt werden.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) untersucht. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebäude oder Bäume vorhanden. Das Gelände ist eine offene Fläche zur Bewirtschaftung. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann vollkommen ausgeschlossen werden.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche durch die landwirtschaftliche Nutzung sehr homogen gehalten und von keinen erwähnenswerten Bepflanzungen dominierend, die als Nahrungspflanzen gelten könnten.

Die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung von Brehna beschreiben einen potenziellen Lebensraum für Feldhamster (*Cricetus cricetus*).

Durch den Anbau der Fruchtfolge Mais (im Sommer 2021) kann ein Vorkommen des Feldhamsters als Lebensraum nicht ausgeschlossen werden. Es ist durchaus möglich, dass der Feldhamster nicht in den Biotopen, sondern in benachbarten Feldern lebt indem er auch gleichzeitig Nahrung findet.

Bei der Kartierung konnten keine typischen Erdöffnungen oder Bodenauswürfen gesichtet, dennoch kann ein Vorkommen aufgrund der Flächengröße nicht vollständig ausgeschlossen werden.

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Um das Vorkommen des Feldhamsters auf der Plangebietsfläche ganz auszuschließen ist ein Risikomanagement erforderlich. Folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen sind notwendig:

- ⇒ *Vor Beginn der Umsetzung der Schwarzbrache ist die Fläche zuzüglich angrenzender Flächen in einer Breite von 50 m auf eine Besiedlung durch den Feldhamster zu kontrollieren.*
- ⇒ *Ab dem zeitigen Frühjahr (ca. März) bis zum Baubeginn ist das Baufeld von jeglicher Anpflanzung frei zu halten (Schwarzbrache).*
- ⇒ *Es hat ein regelmäßiges Umbrechen (Eggen) aller 4 bis 6 Wochen in der Vegetationszeit zu erfolgen. (Schwarzhalten der Fläche).*

Bei Baufeldfreimachung kann es zum Töten und Verletzen von Tierarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Um dies zu vermeiden, dürfen Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis Ende Februar) erfolgen. Eine Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung von Nestlingen in den Nestern von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

- ⇒ *Die Baufeldfreimachung mit Beseitigung der Bodendecke ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.*
- ⇒ *Eine Abweichung kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde nach vorausgegangener Kontrolle der betroffenen Fläche durch einen geeigneten Fachkundigen zugelassen werden. Die Kontrollbegehungen sind durch den Bauherrn zu veranlassen und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich vorzulegen.*

Hinweis: Die Vermeidungsmaßnahme ist geregelt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz und bedarf keiner ausdrücklichen Festsetzung im eigentlichen Sinne auf Grund des ohnehin geltenden (übergeordneten) Bundesnaturschutzgesetzes. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

### Sicherung der Maßnahmen:

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

## 7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

## Säugetiere (Mammalia)

### Fledermäuse (Chiroptera)

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden.

Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Ein generelles Vorkommen von Quartieren mit Besatz von Fledermäusen ist im Plangebiet, aufgrund fehlender Gebäude und Bäume, nicht festzustellen, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

### Feldhamster (Cricetus cricetus)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich möglich, dass auf der für Landwirtschaft genutzten Fläche Feldhamster vorzufinden sind, auch wenn nur zur Nahrungssuche oder Versteckmöglichkeiten. Aufgrund der geringen Populationsdichte der Art in der Region (im Durchschnitt 1 Bau pro Hektar) ist die Wahrscheinlichkeit der aktuellen oder zukünftigen Existenz eines Hamsterbaues auf der Planfläche nicht sehr hoch.

Um eine Besiedlung durch den Feldhamster so sicher wie möglich auszuschließen ist vor Beginn der Umsetzung der Schwarzbrache die Fläche und angrenzende (50 m) zu kontrollieren. Des Weiteren ist ab dem zeitigen Frühjahr bis zum Baubeginn das Baufeld von jeglichen Anpflanzungen freizuhalten. Somit ist eine Deckung auf freier Flur nicht mehr gegeben und es wird ein Einwandern verhindert. Das Baufeld erscheint für den Feldhamster unattraktiv. Des Weiteren hat ein regelmäßiges Umbrechen (Eggen) in der Vegetationszeit zu erfolgen. Somit kann der zeitlichen Wirksamkeit entsprochen werden.

### Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommen im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere (Feldhamster) besteht bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bzw. kann mit der benannten Vermeidungsmaßnahme weitgehend ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

## Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann weitgehend ausgeschlossen werden.

## Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann weitgehend ausgeschlossen werden.

## Vögel (Aves)

Das Untersuchungsgebiet hat für **Brutvögel**, speziell für Bodenbrüter, durchaus eine Bedeutung. Das Vorkommen von Bodenbrüter kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Ansprüche an die Habitatausstattung finden sich Bodenbrüter nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen. Intensive Nutzung des Ackers, bei stringenter Kulturführung, beeinflussen die Lebensraum Bedingungen für die Fauna in einschränkender Weise und bewirken einen hohen Anpassungsdruck.

Das Vorkommen von Ackerwildkräutern und von nachhaltigen Wildkrautsäumen in den Übergangsbereichen, die das Vorkommen von Faunen-Arten begünstigen könnte, ist innerhalb des Planbereiches kaum bis gar nicht gegeben. Für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz, als bodenbrütende Arten der offenen Landschaft, bieten die Ackerflächen potentielle Lebensräume.

**Gebäudebrüter** nutzen anthropogene Bauten zur Anlage ihrer Nester. Nahrungshabitate finden sich in Siedlungsbereichen oder dem angrenzenden Umland. Durch das Nichtvorhandensein von Gebäuden auf der Untersuchungsfläche können gebäudebrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

**Gehölzbrütende** Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitäräume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken zur Anlage genutzt. Als Artenbeispiele können beispielsweise Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und der Buchfink (*Fringilla coelebs*) genannt werden. Durch das Nichtvorhandensein von Gehölzflächen u.ä. auf der Untersuchungsfläche können Gehölzbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Da die Plangebietsfläche ab Baubeginn „schwarz“, das heißt vegetationsfrei gehalten werden soll und in einem Abstand von 4 bis 6 Wochen in der Vegetationszeit regelmäßig umgebrochen wird (siehe Punkt 6.), kann durch die zeitliche Wirksamkeit eine Verletzung oder die Tötung von Tieren weitgehend ausgeschlossen werden.

Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann weitgehend ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung durchgeführt wird.

### **Insekten und sonstige Wirbellose**

Ein Vorkommen des Eremiten z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann tatsächlich ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer im Planbereich vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten und wurden auch nicht beobachtet, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann weitgehend ausgeschlossen werden.

## **8 Fazit**

Mit dem Bebauungsplan „Wohnen im Dichterviertel“ werden Ein- und Mehrfamilienhäuser in der Ortslage Brehna der Stadt Sandersdorf-Brehna geplant. Damit sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Potentieller Lebensraum für die Fauna geht mit der geplanten Umnutzung verloren bzw. wird überformt. Andererseits sind die Lebensraumbedingungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch die intensive Bewirtschaftung und nur geringe Vielfalt an Strukturen vorbelastet und eingeschränkt.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahme dargelegt, dass der derzeit günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 6 genannten Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG bei der Realisierung des Vorhabens zu verzeichnen.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG. Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

⇒ Einer Realisierung des Bebauungsplanes stehen somit zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

## 9 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BLESSING, M. Dr; / SCHARMER, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart

BOSBACH & WEDDELING (2005): ZAUNEIDECHSE. IN: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

DIETZ, M.; V. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart.

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).